



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92000/0007-II/A/2/2011
Datum: 13.04.2011
Ihr Zeichen: BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011

JD@bmvit.gv.at

Telekommunikationsgesetz 2003

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

In der derzeit geltenden Fassung des Telekommunikationsgesetzes 2003 ist in § 73 Abs. 2 der „... Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen ...“ verankert:

*„Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen müssen der **Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen** sowie der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf eine fachgerechte Entsorgung, Bedacht zu nehmen.“*

In dem vorliegenden Entwurf wurde der Wortlaut „...Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen...“ in § 73 Abs. 2 gestrichen:

„Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen müssen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf eine fachgerechte Entsorgung, Bedacht zu nehmen. ...“

Der Entwurf sieht lediglich in den § 54 Abs. 1a Z 2 und § 54 Abs. 1b Z 1 Teilaspekte des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung, nämlich eingeschränkt auf die Regelung der Frequenzuteilung bzw. der Dienstneutralität, vor:

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | post@bmg.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

„§ 54. (1) Die Frequenzuteilung hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans und des Frequenzuteilungsplans beruhend auf objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien auf der Grundlage transparenter und objektiver Verfahren sowie grundsätzlich technologie- und diensteneutral zu erfolgen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können jedoch unter folgenden Voraussetzungen verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Beschränkungen im Hinblick auf die Technologieneutralität verfügt werden:

- 1. zur Vermeidung funktechnischer Störungen,*
- 2. **zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,***
- 3. zur Gewährleistung der technischen Dienstqualität,*
- 4. zur Gewährleistung der größtmöglichen gemeinsamen Nutzung der*
- 5. Funkfrequenzen,*
- 6. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder*
- 7. zur Gewährleistung eines Zieles nach Abs. 1b.*

(1b) Eine Einschränkung der Diensteneutralität ist – ebenfalls unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung – unter anderem zulässig

- 1. **zum Schutz des menschlichen Lebens,***
- 2. zur Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen,*
- 3. zur Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts oder*
- 4. hinsichtlich Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 52 Abs. 2) für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, insbesondere durch die Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten.“*

Dies ist für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen bzw. der Bevölkerung bei Errichtung und Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen angesichts einer steigenden Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern völlig unzureichend und die diesbezügliche Änderung des § 73 ohne zumindest einer gleichwertigen Ersatzregelung wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit **abgelehnt**.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	W/tqsGpTrcMERSirWgupkSXkSeJKSZRfioQyPTf7uDi0v0SiBRGWJ3eUiabOTJnzFpXjwN9+gA7POeLrftkt9BQ9wd16NetGJmAhMxJ6fhewzxdc2mEW0wb1ZDSGNKV4pKOhGq5BsKm3zhduix1SdMeVnKFr5iRR3uBMqssY7jU=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-14T10:39:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	